**Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäss ARV 1**

**Chauffeure dürfen in einem Zeitraum von 26 Wochen höchstens 48 Stunden pro Woche arbeiten (Art. 8 ARV 1). Wie berechnet man diesen Durchschnitt, und welche Besonderheiten muss der Arbeitgeber bei der Überwachung beachten?**



Der nach der ARV 1 für die Berechnung massgebliche 26-Wochen-Zeitraum ist als „rollender Zeitraum“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass der 48-Stunden-Durchschnitt in **jedem** Zeitraum von 26 Wochen (unabhängig vom Kalendermonat oder Kalenderjahr) eingehalten sein muss.

**Besonderheiten:**

Bei Absenzen während der Arbeitswoche wie Ferien, Feiertage, Krankheit/Unfall, Militär etc. muss der Arbeitgeber in der Arbeitgeberaufstellung (Art. 16 ARV 1) eine fiktive wöchentliche oder tägliche Stundenzahl eintragen. Beispiele:

* Bei einer 48-Std.-Woche müssen fiktive 48 Stunden eingetragen werden (oder 9,6 Std. pro Abwesenheitstag)
* Bei einer 45-Std.-Woche müssen fiktive 45 Stunden eingetragen werden (oder 9 Std. pro Abwesenheitstag).

Im Unterschied dazu kann der Arbeitgeber Kompensationstage in der Aufstellung mit einer 0 („Null-Stunden“) eintragen. Denn die Kompensation durch Freizeit bezweckt ja gerade, den Arbeitszeitdurchschnitt zu senken. Kompensationstage müssen in der Aufstellung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Selbstverständlich ist es möglich, im Einzelarbeitsvertrag eine tiefere Wochenarbeitszeit vorzusehen (z. B. 45 Std.). In diesem Fall kann Mehrarbeit/Überstunden bis 48 Std. mittels Freizeit von gleicher Dauer oder durch einen Lohnzuschlag von 25 % ausgeglichen werden (Art. 321c Abs. 3 OR[[1]](file:///V:\ALLG\09-PR-UnterstBCtzung\09.40-Recht\ASTAG-Website-RD\MerkblA4tter%202016\Durchschnittliche20gemA4ss201.docx#_ftn1)). Die Mehrarbeit, welche 48 Wochenstunden übersteigt, ist hingegen zwingend mit Freizeit zu kompensieren.